Preisregelung für vermiedene Netzentgelte

für das Verteilnetz der Westfalen Weser Netz GmbH
gültig ab 01.01.2027

Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG

Die Westfalen Weser Netz GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Preisregelung für vermiedene Netzentgelte

für das Verteilnetz der Westfalen Weser Netz GmbH,
für Anlagen des Teilnetzes der Westfalen Weser Netz GmbH zum 31.12.2016 (EnWG § 120 Abs. 6).
gültig ab 01.01.2027

1 Grundlagen

Die Vergütung vermiedener Netzentgelte richtet sich nach § 18 "Entgelt für Dezentrale Einspeisung" der StromNEV in der jeweils gültigen Fassung.

Die dem Entgelt für dezentrale Einspeisung zu Grunde liegenden vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen werden für jede Netz- und Umspannebene einzeln ermittelt. Maßgeblich sind die tatsächliche Vermeidungsarbeit in Kilowattstunden, die tatsächliche Vermeidungsleistung in Kilowatt und die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene nach Maßgabe des § 120 Absatz 2 bis 6 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Der Unterschied zwischen tatsächlicher Vermeidungsarbeit und eingespeister Arbeit wird durch den Verhältnisfaktor ausgedrückt. Der Unterschied zwischen der tatsächlichen Vermeidungsleistung und der Einspeiseleistung wird durch Skalierungs- und Anteilsfaktor berücksichtigt (siehe Beispielrechnungen unten).

Die nachfolgenden Vergütungssätze verstehen sich daher zzgl. der Berücksichtigung von Skalierungs- und Anteilsfaktoren (Leistung) sowie Verhältnisfaktoren (Arbeit) entsprechend dem Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV des VDN vom 03.03.2007. Diese Faktoren führen ggf. zu einer Vergütungsminderung (Faktor < 1) und können erst nach Abschluss eines Kalenderjahres im Nachhinein ermittelt werden.

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17.07.2017 sind die Netzbetreiber gemäß § 120 Abs. 4 bis 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen („vermiedene Netzentgelte“) auszuweisen und zu veröffentlichen. Die Westfalen Weser Netz GmbH hat das entsprechende „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ im Internet veröffentlicht. Es dient als Berechnungsgrundlage (Obergrenze) bei der Ermittlung der hier veröffentlichten Entgelte für dezentrale Einspeisung. (EnWG § 120 Abs. 6: "Für die Höhe der Obergrenze, die bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung nach Absatz 4 zugrunde zu legen ist, sind die Netzentgelte des Netzbetreibers maßgebend, an dessen Netz der Anlagenbetreiber am 31. Dezember 2016 angeschlossen war.")

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Fortsetzung nächste Seite...

Am 17.02.2026 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Festlegung im Verfahren zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Stromerzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 GBK-25-02-1#1 erlassen.

Die Festlegung sieht eine Absenkung im Wege einer Kürzung der Kosten in drei Stufen um

a) 50 vom Hundert beginnend am 01.07.2026,
b) 50 von Hundert beginnend am 01.01.2027 und
c) 75 vom Hundert beginnend am 01.01.2028 vor.

Auf diese Weise sollen die Kürzungen einer jährlichen Abschmelzung der vermiedenen Netzentgelte um 25 Prozent entsprechen, bis sie mit dem Auslaufen der StromNEV zum Jahresende 2028 vollständig entfallen.

Randziffer 53 der BNetzA-Festlegung enthält eine Erläuterung der Zahlen in a) bis c). Dort heißt es: „Die unterjährige Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung soll ausdrücklich nicht rückwirkend zum 01.01.2026, sondern zukunftsgerichtet ab dem 01.07.2026 erfolgen. Irrelevant ist indes, ob der höchste Beitrag zur Jahreshöchstlast im ersten oder zweiten Halbjahr des Jahres 2026 auftritt. Es handelt sich beim Leistungspreis um einen Wert, der für das ganze Jahr gilt. Dementsprechend wird dieser für das erste Halbjahr voll vergütet, im zweiten Halbjahr zu 50%, was auf das Gesamtjahr betrachtet einer Kürzung von 25% entspricht.“

Alle Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Preisblätter (bzw. Referenzpreisblätter) vorgelagerter Netzbetreiber:

http://www.tennet.eu/

2 Vergütungssätze

Für Kunden mit Lastgangmessung

Der Einspeiser muss im Vorhinein die Wahl zwischen Abrechnung nach individueller Vermeidungsleistung oder verstetigter Leistung treffen. Wird keine Festlegung getroffen, erfolgt eine automatische Zuordnung durch den Netzbetreiber nach Leistungsgrenzen. Die pauschale Abrechnung nach verstetigter Leistung wird dann bei einer Einspeiseleistung in Hochspannung < 20 MW und in Mittel- und Niederspannung < 2 MW durchgeführt.

Tabelle 1:	Referenzpreisblatt nach 50% Absenkung	
Einspeisung in	**Leistungs-preis** [€/kW*a]	**Arbeits-preis** [ct/kWh]
HöS/HS [1)]	20,11	0,040
HS [1)]	21,69	0,050
HS/MS	21,82	0,190
MS	26,36	0,230
MS/NS	41,02	0,460
NS	40,92	0,665

[1)] siehe Entgelte der vorgelagerten TenneT TSO GmbH

Für Kunden ohne Lastgangmessung

Tabelle 2:	Referenzpreisblatt nach 50% Absenkung
Einspeisung in	**Arbeits-preis** [ct/kWh]
HöS/HS [1)]	0,040
HS [1)]	0,050
HS/MS	0,190
MS	0,230
MS/NS	0,460
NS	0,665

[1)] siehe Entgelte der vorgelagerten TenneT TSO GmbH

3 Abschlagszahlungen

Reduktionsfaktoren

Für Abschlagszahlungen werden nach § 18 StromNEV entsprechend des Leitfaden VDN folgende Faktoren als Planwert in Ansatz gebracht.

Tabelle 3:		Faktoren				
		NS	**MS/NS**	**MS**	**HS/MS**	**HS**
r_{vNE}	(Verhältnisfaktor)	0,28328	0,04091	0,31980	0,27003	0,66549
s_{vNE}	(Skalierungsfaktor)	0,03971	0,01989	0,97106	0,23090	0,93342
a_{vNE}	(Anteilsfaktor)	0,06781	1,04576	0,37404	0,01463	0,20596
v_E	(Netzverlustfaktor)	Bleibt an dieser Stelle unberücksichtigt. (Siehe Beispielrechnung, Def. BNetzA zu vNNE)				

Tabelle 4:	Vergütung für übersp. Arbeit				
	NS [ct/kWh]	**MS/NS** [ct/kWh]	**MS** [ct/kWh]	**HS/MS** [ct/kWh]	**HS** [ct/kWh]
kumulierte Vergütung für überspeiste Arbeit	0,13868	0,12497	0,07560	0,03327	0,00000

Vereinfachte Vergütungssätze

Bei der Abrechnung nach verstetigtem Verfahren und für Kunden ohne Leistungsmessung können die Faktoren bei der Ermittlung der resultierenden spez. Arbeitspreise eingepreist werden. Dies stellt eine Zusammenfassung der Einzelschritte in der Abrechnung dar und erfolgt aus Vereinfachungsgründen.

Tabelle 5:	Vereinfachte Vergütungsätze (resultierender spezifischer Arbeitspreis)				
	NS [ct/kWh]	**MS/NS** [ct/kWh]	**MS** [ct/kWh]	**HS/MS** [ct/kWh]	**HS** [ct/kWh]
Abrechnung nach verstetigter Leistung	0,28904	0,14842	0,23427	0,07644	0,08088
Kunden ohne Lastgangmessung	0,28778	0,13868	0,12497	0,07560	0,03327

4 Endabrechnung

Faktoren und Zeitpunkte

Nach Abschluss des Kalenderjahres werden/wurden nach § 18 StromNEV entsprechend des Leitfaden VDN folgende Faktoren und Zeitpunkte für die Endabrechnung ermittelt und in Ansatz gebracht.

Tabelle 6:		Faktoren				
		NS	**MS/NS**	**MS**	**HS/MS**	**HS**
r_{vNE}	(Verhältnisfaktor)					
s_{vNE}	(Skalierungsfaktor)					
a_{vNE}	(Anteilsfaktor)					
v_E	(Netzverlustfaktor)					

Tabelle 7:	Vergütung für übersp. Arbeit				
	NS [ct/kWh]	**MS/NS** [ct/kWh]	**MS** [ct/kWh]	**HS/MS** [ct/kWh]	**HS** [ct/kWh]
kumulierte Vergütung für überspeiste Arbeit					

Tabelle 8:	Zeitpunkte der Entnahmehöchstlast zur Ermittlung der Vermeidungsleistung					
		NS	**MS/NS**	**MS**	**HS/MS**	**HS**
Zeitpunkt (Sommer-, Winterzeit) E_{max}	[von]					
	[bis]					

Tabelle 9:	Zeitpunkte der höchsten Bezugslast aus der vorgel. Netz- oder Umspannebene					
		NS	**MS/NS**	**MS**	**HS/MS**	**HS**
Zeitpunkt (Sommer-, Winterzeit) B_{max}	[von]					
	[bis]					

Vereinfachte Vergütungssätze

Bei der Abrechnung nach verstetigtem Verfahren und für Kunden ohne Leistungsmessung können die Faktoren bei der Ermittlung der resultierenden spez. Arbeitspreise eingepreist werden. Dies stellt eine Zusammenfassung der Einzelschritte in der Abrechnung dar und erfolgt aus Vereinfachungsgründen.

Tabelle 10:	Vereinfachte Vergütungsätze (resultierender spez. Arbeitspreis)				
	NS [ct/kWh]	**MS/NS** [ct/kWh]	**MS** [ct/kWh]	**HS/MS** [ct/kWh]	**HS** [ct/kWh]
Abrechnung nach verstetigter Leistung					
Kunden ohne Lastgangmessung					

5 Beispielrechnungen

Nach individueller Vermeidungsleistung und Vermeidungsarbeit in Mittelspannung

Ausführliche Darstellung

Leistung	1.000	kW	(Einspeisung zum Zeitpunkt der höchsten Entnahmelast)					
Skalierungsfaktor	0,97106							
Vermeidungsleistung	971	kW	x	26,36	€/kW*a	=	25.597,23 €	
Arbeit	2.000.000	kWh	(insgesamt eingespeiste Arbeit)					
Verhältnisfaktor MS	0,31980							
Vermeidungsarbeit MS	639.595	kWh	x	0,23	ct/kWh	=	1.471,07 €	
überspeiste Arbeit MS	1.360.405	kWh						
Abschlag Netzverluste MS	0,00%							
Verhältnisfaktor HS/MS	0,27003							
Vermeidungsarbeit HS/MS	367.354	kWh	x	0,19	ct/kWh	=	697,97 €	
überspeiste Arbeit HS/MS	993.051	kWh						
Abschlag Netzverluste HS/M	0,00%							
Verhältnisfaktor HS	0,66549							
Vermeidungsarbeit HS	660.867	kWh	x	0,05	ct/kWh	=	330,43 €	
überspeiste Arbeit HS	332.184	kWh						
Abschlag Netzverluste HS	0,00%							
Verhältnisfaktor HöS/HS	0,00000							
Vermeidungsarbeit HöS/HS	0	kWh	x	0,04	ct/kWh	=	0,00 €	
überspeiste Arbeit HöS/HS	332.184	kWh						
Nettobetrag							**28.096,71 €**	
Durchschnittliche Vergütung	28.096,71 €		/	2.000.000	kWh	=	1,4048 ct/kWh	

Darstellung mit kumuliertem Preis für überspeiste Arbeit

Leistung	1.000	kW	(Einspeisung zum Zeitpunkt der höchsten Entnahmelast)					
Skalierungsfaktor	0,97106							
Vermeidungsleistung	971	kW	x	26,36	€/kW*a	=	25.597,23 €	
Arbeit	2.000.000	kWh	(insgesamt eingespeiste Arbeit)					
Verhältnisfaktor MS	0,31980							
Vermeidungsarbeit MS	639.595	kWh	x	0,23	ct/kWh	=	1.471,07 €	
überspeiste Arbeit MS	1.360.405	kWh	x	0,07560	ct/kWh	=	1.028,41 €	
Nettobetrag							**28.096,71 €**	
Durchschnittliche Vergütung	28.096,71 €		/	2.000.000	kWh	=	1,4048 ct/kWh	

Nach verstetigter Vermeidungsleistung und Vermeidungsarbeit in Mittelspannung

Ausführliche Darstellung

Leistung	342	kW	(Verstetigte Leistung mit 8.760 h/a)				
Anteilsfaktor	0,37404						
Skalierungsfaktor	0,97106						
Vermeidungsleistung	124	kW	x	26,36	€/kW*a	=	3.278,93 €
Arbeit	3.000.000	kWh	(insgesamt eingespeiste Arbeit)				
Verhältnisfaktor MS	0,31980						
Vermeidungsarbeit MS	959.392	kWh	x	0,23	ct/kWh	=	2.206,60 €
überspeiste Arbeit MS	2.040.608	kWh					
Abschlag Netzverluste MS	0,00%						
Verhältnisfaktor HS/MS	0,27003						
Vermeidungsarbeit HS/MS	551.031	kWh	x	0,19	ct/kWh	=	1.046,96 €
überspeiste Arbeit HS/MS	1.489.576	kWh					
Abschlag Netzverluste HS/MS	0,00%						
Verhältnisfaktor HS	0,66549						
Vermeidungsarbeit HS	991.300	kWh	x	0,05	ct/kWh	=	495,65 €
überspeiste Arbeit HS	498.277	kWh					
Abschlag Netzverluste HS	0,00%						
Verhältnisfaktor HöS/HS	0,00000						
Vermeidungsarbeit HöS/HS	0	kWh	x	0,04	ct/kWh	=	0,00 €
überspeiste Arbeit HöS/HS	498.277	kWh					
Nettobetrag							**7.028,14 €**
Durchschnittliche Vergütung	7.028,14	€	/	3.000.000	kWh	=	0,2343 ct/kWh

Darstellung mit kumuliertem Preis für überspeiste Arbeit

Leistung	342	kW	(Verstetigte Leistung mit 8.760 h/a)				
Anteilsfaktor	0,37404						
Skalierungsfaktor	0,97106						
Vermeidungsleistung	124	kW	x	26,36	€/kW*a	=	3.278,93 €
Arbeit	3.000.000	kWh	(insgesamt eingespeiste Arbeit)				
Verhältnisfaktor MS	0,31980						
Vermeidungsarbeit MS	959.392	kWh	x	0,23	ct/kWh	=	2.206,60 €
überspeiste Arbeit MS	2.040.608	kWh	x	0,07560	ct/kWh	=	1.542,61 €
Nettobetrag							**7.028,14 €**
Durchschnittliche Vergütung	7.028,14	€	/	3.000.000	kWh	=	0,2343 ct/kWh

Darstellung mit vereinfachtem Vergütungssatz

eingespeiste Arbeit	3.000.000	kWh	x	0,23427	ct/kWh	=	7.028,14 €
Nettobetrag							**7.028,14 €**

Ohne Lastgangmessung in Niederspannung

Ausführliche Darstellung

Arbeit	100.000	kWh	(insgesamt eingespeiste Arbeit)				
Verhältnisfaktor NS	0,28328						
Vermeidungsarbeit NS	28.328	kWh	x	0,67	ct/kWh	=	188,38 €
überspeiste Arbeit NS	71.672	kWh					
Abschlag Netzverluste NS	0,00%						
Verhältnisfaktor MS/NS	0,04091						
Vermeidungsarbeit MS/NS	2.932	kWh	x	0,46	ct/kWh	=	13,49 €
überspeiste Arbeit MS/NS	68.740	kWh					
Abschlag Netzverluste MS/N	0,00%						
Verhältnisfaktor MS	0,31980						
Vermeidungsarbeit MS	21.983	kWh	x	0,23	ct/kWh	=	50,56 €
überspeiste Arbeit MS	46.757	kWh					
Abschlag Netzverluste MS	0,00%						
Verhältnisfaktor HS/MS	0,27003						
Vermeidungsarbeit HS/MS	12.626	kWh	x	0,19	ct/kWh	=	23,99 €
überspeiste Arbeit HS/MS	34.131	kWh					
Abschlag Netzverluste HS/M	0,00%						
Verhältnisfaktor HS	0,66549						
Vermeidungsarbeit HS	22.714	kWh	x	0,05	ct/kWh	=	11,36 €
überspeiste Arbeit HS	11.417	kWh					
Abschlag Netzverluste HS	0,00%						
Verhältnisfaktor HöS/HS	0,00000						
Vermeidungsarbeit HöS/HS	0	kWh	x	0,04	ct/kWh	=	0,00 €
überspeiste Arbeit HöS/HS	11.417	kWh					
Nettobetrag							**287,78 €**
Durchschnittliche Vergütung	287,78	€	/	100.000	kWh	=	0,2878 ct/kWh

Darstellung mit kumuliertem Preis für überspeiste Arbeit

Arbeit	100.000	kWh	(insgesamt eingespeiste Arbeit)				
Verhältnisfaktor NS	0,28328						
Vermeidungsarbeit NS	28.328	kWh	x	0,67	ct/kWh	=	188,38 €
überspeiste Arbeit NS	71.672	kWh	x	0,13868	ct/kWh	=	99,39 €
Nettobetrag							**287,78 €**
Durchschnittliche Vergütung	287,78	€	/	100.000	kWh	=	0,2878 ct/kWh

Darstellung mit vereinfachtem Vergütungssatz

eingespeiste Arbeit	100.000	kWh	x	0,28778	ct/kWh	=	287,78 €
Nettobetrag							**287,78 €**